



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 11

Donnerstag, den 5. April

2012

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

- 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Berumbur über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Haushaltsjahre 2009-2013 68
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0320 Ihlowerfehn „Bangsteder Kirchstraße“ der Gemeinde Ihlow 68
- Berichtigung der Bekanntmachung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow 68
- Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der sonstigen Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung) vom 21. März 2012 68

- 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland 68

B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

- Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Norden-Ost III. Anordnung 68
- 6. Änderung der Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden gemäß Beschlussfassung vom 27. März 2012 68

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Berumbur über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Haushaltsjahre 2009 – 2013

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Gemeinde Berumbur in seiner Sitzung am 03.04.2012 beschlossen:

Artikel 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden in § 4 für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt geändert:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 325 v. H. |
| für Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Artikel 2

Der § 5 erhält folgende Neufassung:

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| für Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Artikel 3

Es wird ein § 6 mit folgender Fassung eingefügt:

Falls zum Jahr 2012 eine neue Hauptfeststellung der Einheitswerte durchgeführt wird, werden die §§ 4 und 5 aufgehoben.

Berumbur, den 03.04.2012

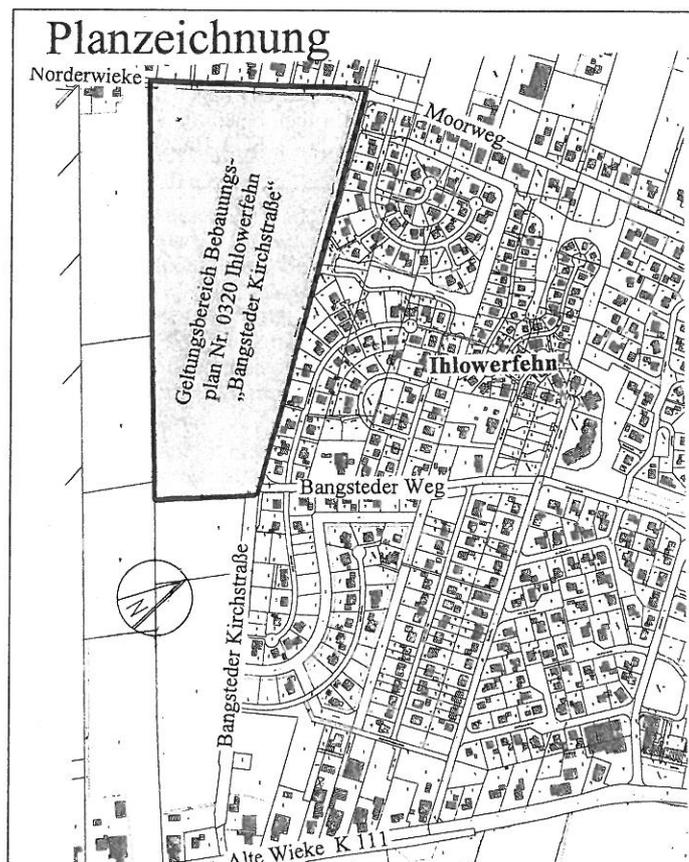
Gemeinde Berumbur

- Trännapp -
(Gemeindedirektor)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0320 Ihlowerfehn „Bangsteder Kirchstraße“ der Gemeinde Ihlow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 15.12.2011 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0320 Ihlowerfehn „Bangsteder Kirchstraße“ mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 0320 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften kann mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

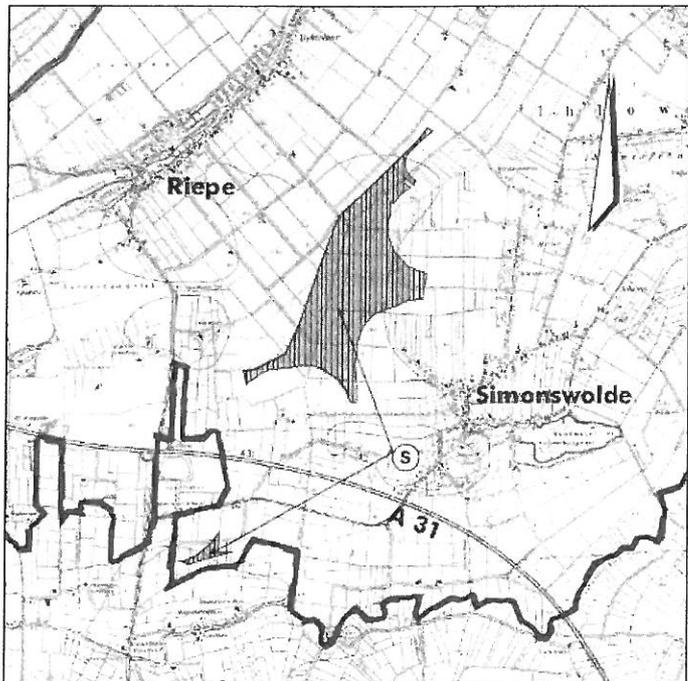
Ihlow, den 05.04.2012

Gemeinde Ihlow
Der Bürgermeister
Börgmann

Berichtigung der Bekanntmachung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow wurde mit Verfügung vom 16.06.2008 vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit genehmigt und die Genehmigung am 27.06.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekannt gemacht.

Der Hinweis über die befristete Geltendmachung von Verletzungen der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie über beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB in der Be-



kanntmachung vom 27.06.2008 war jedoch fehlerhaft, so dass die in § 215 Abs. 1 BauGB bezeichnete Rügefrist von einem Jahr nicht zu laufen begonnen hat.

Um den Fristbeginn auszulösen, wird die Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow daher nachstehend mit dem berechtigten Hinweis erneut bekannt gemacht:

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat die vom Rat der Gemeinde Ihlow am 13.03.2008 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 16.06.2008, Az.: 502.4 RV-OL 21101-452012-050/337 aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem links unten stehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ihlow, den 27.03.2012

Gemeinde Ihlow
Der Bürgermeister
Börgmann

Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der sonstigen Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung) vom 21. März 2012

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 21. März 2012 folgende Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der sonstigen Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich tätigen Personen beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

- 1) Die Ratsfrauen und Ratsherren üben ihr Mandat grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich aus. Es muss sichergestellt sein, dass kein Ratsmitglied finanzielle Nachteile durch seine Abgeordnetentätigkeit erleidet oder befürchten muss.
- 2) Für die Ausübung Ihres Mandats erhalten die Abgeordneten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 Euro.
- 3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird den nachfolgend aufgeführten Funktionsträgern monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt:

a) Stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister	170,00 €
b) Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender bzw. Gruppenvorsitzende oder Gruppenvorsitzender einen Grundbetrag von	40,00 €
sowie einen Zuschlag je Mitglied	5,00 €
- 4) Übt ein Abgeordneter mehrere der in Abs. 3 aufgeführten Funktionen aus, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nur wegen einer dieser Funktionen gewährt. Hierbei ist der jeweils höhere Betrag zu berücksichtigen. Bei Gruppenbildung wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur der oder dem

Gruppenvorsitzenden, nicht jedoch den Vorsitzenden der die Gruppe bildenden Fraktionen gewährt.

- 5) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich gezahlt, und zwar erstmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder eine in Abs. 3 aufgeführte Funktion beginnt, letztmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder die Funktion endet.
- 6) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 63 Abs. 3 NKomVG). Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn jemand länger als 3 Monate an der Ausübung seines Amtes gehindert ist.
- 7) Ist die stellvertretende Bürgermeisterin oder der stellvertretende Bürgermeister länger als einen vollen Kalendermonat an der Ausübung ihres oder seines Amtes verhindert, erhält ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter vom 1. des dann folgenden Monats an – für die Dauer der Vertretung -die Entschädigung gemäß Absatz 3. Während dieser Zeit ruht der Anspruch der stellvertretenden Bürgermeisterin oder des stellvertretenden Bürgermeisters auf Entschädigung.

§ 2

Sitzungsgeld

- 1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie an Gruppen- bzw. Fraktionssitzungen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro je Sitzung. Die Zahlung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Gruppen- bzw. Fraktionssitzungen ist auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
 - 2) Die oder der Vorsitzende des Gemeinderates sowie die Vorsitzenden der nach § 71 Absatz 1 und § 73 NKomVG gebildeten Ausschüsse erhalten neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe des Betrages nach Absatz 1 Satz 1 für die Rats- bzw. Ausschusssitzungen, bei denen sie den Vorsitz führen.
 - 3) Für andere Sitzungen, insbesondere solche nur vorübergehend eingerichteter Gremien, kann ebenfalls ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.
 - 4) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird auch an Ratsfrauen und Ratsherren gezahlt, die als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde deren Mitgliedschafts- oder Beteiligungsrechte in anderen Körperschaften, Gesellschaften, Verbänden, Vereinen etc. wahrnehmen. Sofern andere gesetzliche Bestimmungen oder sonstige andere Regelungen (Satzungen, Verbands- oder Gesellschaftsbeschlüsse oder ähnliches) eine Entschädigungsregelung beinhalten, ist danach zu verfahren.
 - 5) In den Fällen, in denen es während der Sitzung zu einem Teilnehmerwechsel wegen Vertretung kommt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
 - 6) Finden an einem Tag mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungen desselben Gremiums statt, so gelten sie als eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
 - 7) Wird an einer Sitzung lediglich als Zuhörer teilgenommen, wird kein Sitzungsgeld gewährt.
 - 8) Das Sitzungsgeld wird monatlich abgerechnet.
- 2) Selbstständig tätigen Ratsfrauen und Ratsherren sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von 16 Euro je Stunde festgesetzt wird. Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.
 - 3) Ratsfrauen und Ratsherren sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die keinen Verdienstaussfall nach Abs. 1 oder Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Entschädigungsbetrag in Höhe von pauschal 10,00 Euro je Stunde. Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.
 - 4) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die einen Haushalt mit drei oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannte pflegebedürftige Person ist und die keinen Verdienstaussfall nach Abs. 1 oder Abs. 2 geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10 Euro je Stunde. Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.
 - 5) Die Entschädigungen nach den Abs. 1 - 4 werden auf Antrag gewährt für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fraktionen und Gruppen sowie an Sitzungen, an denen Ratsfrauen und Ratsherren als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde deren Mitgliedschafts- oder Beteiligungsrechte in anderen Körperschaften, Gesellschaften, Verbänden, Vereinen etc. wahrnehmen. Sofern andere gesetzliche Bestimmungen oder sonstige andere Regelungen (Satzungen, Verbands- oder Gesellschaftsbeschlüsse oder ähnliches) eine Entschädigungsregelung beinhalten, ist danach zu verfahren.
 - 6) Für sonstige Sitzungen und Veranstaltungen wird eine Entschädigung jedoch nur gewährt, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
 - 7) Für den Fortbildungsurlaub wird den Berechtigten nach den Absätzen 1 - 4 Verdienstaussfall bzw. eine Pauschale nach den dort genannten Stundensätzen für bis zu 8 Stunden täglich und bis zu 5 Tage in einer Wahlperiode gezahlt.

§ 5

Ersatz von Kinderbetreuungskosten

- 1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
- 2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Personen nach Abs. 1, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich i.d.R. nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um Kinder, die wegen Behinderung der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts oder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- 3) Die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung werden bis zum Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde entschädigt.
- 4) Für Fortbildungsveranstaltungen innerhalb eines Fortbildungsurlaubs werden die notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung bis zum Höchstbetrag je Stunde nach Abs. 3 für bis zu 8 Stunden täglich und 5 Tage in einer Wahlperiode gezahlt.

§ 6

Fahrkosten

- 1) Den unselbstständig tätigen Ratsfrauen und Ratsherren sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandates entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu 15 Euro je Stunde erstattet. Verdienstaussfall wird je Sitzung für höchstens drei Stunden und je Tag für maximal eine Sitzung gewährt.
- 1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten anlässlich von Sitzungen, für die nach § 2 Abs. 1 bis 4 ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht, eine Fahrkostenerstattung. Die Wegstreckenschädigung errechnet sich nach den Sätzen des § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Für die Berechnung ist die Wegstrecke zwischen Wohnung und

§ 3

Aufwandsentschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro je Sitzung. Dies gilt auch für andere Sitzungen gemäß § 2 Absatz 3.

§ 4

Verdienstaussfall, Nachteilsausgleich

Rathaus maßgeblich, wobei mindestens 5 Kilometer pro einfache Wegstrecke anzusetzen sind. Die Zahlung von Fahrkosten für die Teilnahme an Gruppen- bzw. Fraktionssitzungen ist auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- 2) Wird an einer Sitzung lediglich als Zuhörer teilgenommen, wird keine Fahrkostenerstattung gewährt.
- 3) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 werden monatlich folgende zusätzliche Fahrkostenpauschalen gewährt:
 - a) Stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister 30,00 €
 - b) Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender bzw. Gruppenvorsitzende oder Gruppenvorsitzender 20,00 €
- 4) Bei Gruppenbildung wird die erhöhte Fahrkostenentschädigung gemäß Abs. 3 nur der oder dem Gruppenvorsitzenden, nicht jedoch den Vorsitzenden der die Gruppe bildenden Fraktionen gewährt. § 1 Abs. 4, 5 und 6 gilt entsprechend.
- 5) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine pauschale Fahrkostenentschädigung von 3 Euro je Sitzung.

§ 7 Reisekosten

Den Ratsfrauen und Ratsherren sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird bei Dienstreisen, die vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt sind, eine Reisekostenentschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung zur Abgeltung aller Aufwendungen einschließlich des Verdienstausfalls und entstandener Fahrtkosten. Die Entschädigung beträgt in den Ortsteilen

bis 1.000 Einwohner	120,00 €
zuzüglich je angefangene 1.000 Einwohner zusätzlich	25,00 €

§ 9 Auslagersatz für Fraktionen und Gruppen

- 1) Den Fraktionen bzw. den Gruppen im Rat der Gemeinde Südbrookmerland werden zur Abgeltung der Kosten für die Fraktions- bzw. Gruppenarbeit einschließlich aller anfallenden Geschäfts- und Repräsentationskosten monatlich pauschal gewährt
je Mitglied der Fraktion bzw. Gruppe 2,00 €
- 2) Gruppen stehen Entschädigungsansprüche nur zu, wenn die gruppenangehörigen Fraktionen darauf verzichten. Der Verzicht ist dem Bürgermeister gegenüber zu erklären.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 5 zum 01.05.2012 in Kraft. § 5 tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrtkosten-, Verdienstausfall- und Auslagenerstattung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 09. Dezember 2002 in der Fassung vom 18. Oktober 2007 außer Kraft.

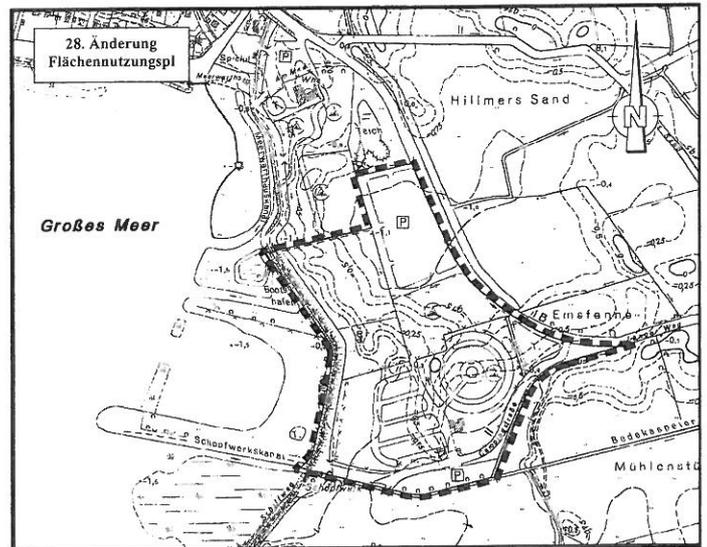
Gemeinde Südbrookmerland
(Friedrich Süßen)
- Bürgermeister -

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird bekannt gemacht, das der Landkreis Aurich die vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland am 12.01.2012 in öffentlicher Sitzung festgestellte Flächennutzungsplanänderung Nr. 28 mit Schreiben vom 19. März 2012 – Az.

IV/60.1-2012/02-SBR-28.Änd.-(5/5.3)-wi – aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt hat.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit der Bekanntmachung die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Zimmer 312 während der Dienststunden unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Südbrookmerland, den 27. März 2012

Gemeinde Südbrookmerland
- Der Bürgermeister -
Süssen

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Norden-Ost III. Anordnung

In der Flurbereinigung Norden-Ost Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 11.08.1999, I. Anordnung vom 22.07.2002 und II. Anordnung vom 19.03.2007 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Norden-Ost zugezogen:

Stadt Norden

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Lintelmarsch	4	72/3
Norden	1	16/4,16/6
6	21/4	
9	1/3,1/4,1/5,57/3,56/7	
40	78/13,41/3	
41	6/179,6/177,6/175,6/167,6/173,6/171,6/169,68/6,34,46/1	
Süderneuland II	2	51/1,50/21,49/6
Ostermarsch	6	49/3,48/5,91/2

Samtgemeinde Hage

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Lütetsburg	16	18/2,17/3,17/6,16/1
Hagermarsch	8	3/1,6,7,8/2,14,15,16/20,18/2
Westdorf	1	74/7

Folgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Norden-Ost ausgeschlossen:

Stadt Norden

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Lintelmarsch	1	94/2,93/2,92/2,85/2,82,79/2,80/1,72/2,71,70,69/2,66/4,117/61,60/2,59/2,53/2,99/2,51/1,48/2,41/2,39/1,36/2,26/10,26/8,26/6,25/10,25/7,98/2,18/5,18/8,18/3,4/1,5/2,3/1,7/2,2/1,2/3,8/2,
2		8/4,8/3,8/2,13/2,7/2,5/6,4/1,16/3,16/2,3/1,19/2,2/2,20/2,23/3,24/2
3		57/4,56/3,56/4,51/2,85/2,6/6,5/2,3/2
4		153/3,170/4,197/9,197/6
Norden	6	66/3,40/2,41/4
9		55/5,55/6,58/4
10		73
Süderneuland II	2	51/6,51/4,51/5,227/51,126/51,50/24,37/2
Ostermarsch	1	65/2,75,64/2,48/1,49/4,49/8,49/6,45/2,74/2,3/2,7/1,8/1,10/2,11/2,12/2
2		19/2,8/3,85/2

Samtgemeinde Hage

Gemarkung	Flur	Flurstück
Lütetsburg	1	49/4
3		81/4,82/1,68/1
4		39/1,38/2
6		26/33,13/3
8		98/32,153/8
14		133/1
17		177/8,178/2
18		155/9,85/7,154/3,84/1,84/2,85/10,154/4,84/8,154/3,
19		40/5,40/6,38/4,38/3,38/11,38/13,

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 7,2264 ha auf 2.668,6331 ha. Die hinzuzuziehenden bzw. auszuschließenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 0,2 % der Verfahrensgröße; die Größe der auszuschließenden Flächen beträgt rd. 0,6 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Norden-Ost zugezogen, um die Umsetzung von planfestgestellten Maßnahmen zu ermöglichen. Der Ausschluss von Flächen dient der praktikablen Abgrenzung des Neuvermessungsgebietes.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

(Siegel.)

Aurich, 29.03.2012
(Wieghaus)

6. Änderung der Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden gemäß Beschlussfassung vom 27. März 2012

Aufgrund der §§ 6,58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. 02. 1991 (BGBl. I, Seite 405), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. 05. 2001 (BGBl. I Seite 1578), in Verbindung mit Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. 02. 2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20. 12. 2011 (Nds. GVBl. Seite 507) wird die Verbandssatzung vom 24. 05. 1996, zuletzt geändert zum 05.05.2008, wie folgt geändert:

**Anlage zur Satzung
des I. Entwässerungsverbandes Emden
Veranlagungsregeln**

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Verbandssatzung wurden die nachstehenden Veranlagungsregeln vom Ausschuss am 27. März 2012 beschlossen.

Sie treten rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

1. Gesetzliche und sonstige Grundlagen

- 1.1 Wasserverbandsgesetz (WVG) §§ 1, 6, 58
- 1.2 Niedersächsisches Wassergesetz §§ 63, 64, 75
- 1.2 Verbandssatzung §§ 33 - 38
- 1.3 Einrichtung des Liegenschaftskatasters
 - a) Nachweis der tatsächlichen Nutzungen
 - b) Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters
 - c) Nachweis und Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die zuständigen Katasterämter.

2. Beitragsverhältnis, Hektarsatz und Beitrag

Die Geldbeiträge, die jedes Mitglied jährlich an den Verband zu zahlen hat, errechnen sich wie folgt:

Die Fläche wird mit dem ha-Satz multipliziert. Dazu wird die Erschwernis addiert, welche sich aus der Multiplikation der Fläche mit dem Erschwernisfaktor und dem ha-Satz ergibt.

Liegt der Beitrag unter dem Mindestbeitrag nach § 34 Abs. 3 der Verbandssatzung, wird der Mindestbeitrag festgesetzt.

3. Erschwernisse

Als Erschwernisse sind solche anzusehen, die durch künstliche Änderungen des natürlichen Zustandes des Geländes und Gewässers verursacht worden sind.

Die Erschwernisse solcher Art werden nach Maßgabe von Anlage 5 zu § 64 Abs.1

Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes veranlagt.

Maßgeblich für die Veranlagung sind die Verhältnisse am 31.12. des vorhergehenden Rechnungsjahres und die zu diesem Zeitpunkt im Katasterbestand geführten Daten.

3.1 Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

- a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben.

**aa) Leicht versiegelte Flächen:
einfacher Hektarsatz**

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Sportanlage	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Golfplatz	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist. Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4100 Funktion 4110

**aa) Leicht versiegelte Flächen:
einfacher Hektarsatz**

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und V erschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009 Ohne Funktion *)
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

**bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:
zweieinhalbfacher Hektarsatz**

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740

**bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:
zweieinhalbfacher Hektarsatz**

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001 Ohne Funktion *)

**bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:
zweieinhalbfacher Hektarsatz**

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006 Ohne Funktion *)
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009 Ohne Funktion *)
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.	42010 Ohne Funktion *)
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Flächen von Bahnverkehr sind der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen). Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion *)
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion *)
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640

**bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:
zweieinhalbfacher Hektarsatz**

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

**cc) Stärker versiegelte Flächen:
vierfacher Hektarsatz**

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611

cc) **Stärker versiegelte Flächen:
vierfacher Hektarsatz**

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300

cc) **Stärker versiegelte Flächen:
vierfacher Hektarsatz**

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).	42010
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

Fußnoten:

*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.
Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

b) Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden war. Im Fall weiterer Neu-bezeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Die neu bezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwerungsbeitrags auch schon vor Aufnahme der Neu-bezeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.

c) Der Beitrag für eine in der Nummer 3.1 dieser Anlage enthaltene Fläche wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

Die vorstehende 5. Änderung der Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden ist gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände am 29.03.2012 – Az. I/10-150 62 5 – genehmigt worden.

Aurich, 29. März 2012

Landkreis Aurich
Der Landrat
Weber

Pewsum, den 27. März 2012

I. Entwässerungsverband Emden

Reinhard Behrends
Obersielrichter

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16 10 15

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag
Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des
Landkreises Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.